

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0273-I.A/2014

SB/DW: Ges. Mag. Karin Lauritsch/3992

SB/DW: Mag. Julia Weichenberger/3627

Zu GZ. GZ. BMVIT-170.706/0004-IV/ST4/2014

E-Mail: E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

vom 1. Oktober 2014

An: st4@bmvit.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: Begutachtung; BMVIT; 16. Führerscheingesetz-Novelle

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Nach dem Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01, gilt für die Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften in Bezug auf die Gestaltung des Vorblattes: Unter der Überschrift „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ ist auf das Verhältnis des Entwurfes zu den Rechtsvorschriften der EU einzugehen. Aus den Materialien ergibt sich, dass der vorliegende Entwurf ua. dazu dient, ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Österreich wegen unzureichender Umsetzung der 3. Führerscheinrichtlinie abzuwenden. Auf diesen Umstand sollte unter der angeführten Überschrift entsprechend hingewiesen werden, etwa in der nachfolgenden Form:

*„Die vorliegende Ergänzung der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein (Neufassung) (im Folgenden: 3. Führerscheinrichtlinie), ABl. Nr. L 403 vom 30.12.2006 S. 18,*

*zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/85/EU, ABl. Nr. L 194 vom 02.07.2014 S. 10 dient der vollständigen Anpassung der Gesetzeslage an die Anforderungen des Unionsrechts.“*

Im Hinblick auf Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 wird darauf hingewiesen, dass bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen sind, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Ein vollständiges Erstzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Insofern ist die 3. Führerscheinrichtlinie im Vorblatt und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anhand des im obigen Beispiel enthaltenen Musters des Langzitats anzuführen. Auch auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren sollte im Allgemeinen Teil der Erläuterungen nach dem folgenden Muster Bezug genommen werden: Mahnverfahren der Europäischen Kommission [hier genaue Angaben dazu, Datum, C-Dokumentenummer, Nr. des Verfahrens].

Zudem wird angeregt, in allen weiteren Textpassagen, die auf die 3. Führerscheinrichtlinie Bezug nehmen, einheitlich den soeben genannte Kurztitel „3. Führerscheinrichtlinie“ zu verwenden und Bezeichnungen wie „Führerscheinrichtlinie“, „EU-Führerscheinrichtlinie“ oder „Richtlinie 2006/126/EG“ entsprechend zu ersetzen.

Wien, am 21. Jänner 2015  
Für den Bundesminister:  
H. Tichy  
(elektronisch gefertigt)